Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 13. Sitzung (27.01.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 76.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung
vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Aufhebung der Steuer für Hausschlachtungen.

Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sofort die Steuer für den eigenen Bedarf der Hausschlachtungen aufzuheben.

Karlsruhe, den 7. Januar 1926.

Klaiber. Gebhard. Zoller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 77.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Kirchgäßner bestimmt.

Karlsruhe, den 11. Januar 1926.

Das Staatsministerium.

Der Staatspräsident:

Trunk.

Der Minister der Finanzen:
Dr. Köhler.

Entwurf.

Gesetz

(Vom . . . Januar 1926.)

über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . Januar 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der allgemeine Personalabbau wird in sämtlichen Verwaltungen eingestellt. Die vom Reich aufgehobenen Artikel 3 und 15 § 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 39) tre[illegible] auch für Baden mit der Maßgabe außer Kraft, [illegible] erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 2.

§ 1.

Das Beamtengesetz vom 12. August 1908 ([illegible] setz- und Verordnungsblatt Seite 420) in der [illegible] fung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. [illegible] zember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt [illegible] 353) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Jeder Beamte muß sich die Versetzung in [illegible] anderes Amt von nicht geringerem Rang [illegible] planmäßigem Diensteinkommen gefallen la[illegible] wenn es das dienstliche Bedürfnis erforder[illegible]

2. § 28a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Planmäßige Beamte treten kraft Ge[illegible] mit dem Ablauf des Vierteljahres in den R[illegible] stand, das auf den Monat folgt, in dem sie [illegible] fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet ha[illegible]

3. Im § 35 sind:
   a. im Absatz 3 die Zahl „40" zu ändern in [illegible] ferner
   b. im Absatz 4 an Stelle von „höchstens" zu [illegible] „in keinem Falle mehr als" und die [illegible] „aus der mittleren Dienstaltersstufe der [illegible] soldungsgruppe XII" zu ersetzen durch [illegible] der letzten Dienstaltersstufe der Besoldu[illegible] gruppe XIII."

4. § 47 erhält folgende Fassung:

   „Die Versetzung in den Ruhestand tritt, [illegible] fern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklich[illegible] Zustimmung des Beamten ein früherer [illegible] punkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des [illegible] teljahres ein, das auf den Monat folgt, in [illegible] dem dem Beamten die Entschließung über [illegible] Versetzung in den Ruhestand bekannt ge[illegible] worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die [illegible] lung der vollen Gehaltsbezüge auf."

§ 2.

Die Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) in der Fassung vom 29. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften in Artikel 2, 4, 5, 8 § 2 und 15 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

a. Als lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind die nach § 4 des Beamtengesetzes unwiderruflich angestellten planmäßigen Beamten sowie diejenigen widerruflich oder kündbar angestellten planmäßigen Beamten anzusehen, die entweder eine längere als zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

b. Artikel 8 § 2 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

c. An Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2, Artikel 4 § 1 Absatz 1 und Artikel 5 § 1 Absatz 2) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen ist (Artikel 8 § 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.

2. a. Im Artikel 3 ist statt „ausscheiden" zu setzen „ausgeschieden sind oder ausscheiden";

b. im übrigen ist dem Artikel 3 anzufügen:

„Diese Frist läuft nicht, solange der ausgeschiedene Beamte im Staatsdienste vorübergehend wieder verwendet wird."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst.

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

(3) Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auch die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben, dürfen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; sie haben jedoch sofort nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst auszuscheiden, soweit nicht ihre Übernahme nach Absatz 1 erfolgt."

4. Im Artikel 6 werden die §§ 1 bis 7 gestrichen; Artikel 6 § 8 wird Artikel 6 mit folgender Fassung:

„Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, entzogene Versorgungsbezüge wieder zuzuerkennen."

5. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 3 und 4 der Personal-Abbau-Verordnung treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 2 Absatz 2 tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft."

Artikel 3.

Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 5 Absatz 1 des Beamtengesetzes Beamte in ein Amt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen versetzt worden sind, bleiben ihre erworbenen Rechte unverändert bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

(1) Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, können auf Antrag unter Verzicht auf Ruhegehalt mit Einschluß der Hinterbliebenenbezüge gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Staatsdienst entlassen werden.

(2) Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrages der von den Beamten zuletzt bezogenen Ruhegehaltsbezüge zu bemessen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 5.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind oder ausscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten auch über die in Artikel 3 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten und den Endtermin des Artikels 3 (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 dieses Gesetzes) hinaus zu gewähren, sofern es zur Beschaffung von Wohnungen für im Dienste befindliche Beamte oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung für Einzelfälle auf die zuständigen Ministerien übertragen.

Artikel 6.

(1) Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind und laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend im Staatsdienste voll beschäftigt werden, erhalten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, welcher sie zuletzt angehört haben. Hierbei gilt § 3 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes sinngemäß. Beginnt oder endigt die Beschäftigung im Lauf eines Kalendermonats, so ist auf die Bezüge der Betrag anzurechnen, der dem Beamten daneben für die Zeit seiner Beschäftigung als Ruhegehalt gezahlt wird.

(2) Scheiden Beamte im einstweiligen Ruhestand aus einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 wieder aus, so ist ihr Ruhegehalt unbeschadet der Vorschrift des § 35 Absatz 3 und 4 des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) und dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu festzusetzen. Beim Übertritt in den endgültigen Ruhestand ist der Ruhegehalt über die Vorschrift des § 35 Absatz 1 des Beamtengesetzes hinaus von diesem höheren Einkommen zu berechnen.

(3) Soweit einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte während einer vorübergehenden Beschäftigung im Staatsdienst nach Absatz 1 ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand erhalten haben, ist dieses Diensteinkommen bei Anwendung der Vorschrift des § 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes an Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 und 3 können auch auf Beamte im einstweiligen Ruhestand angewendet werden, die im Dienste des Reiches oder eines Landes eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt haben.

Artikel 7.

(1) Der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines Ruhegehaltsempfängers aus solcher Ehe, die erst nach seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand geschlossen ist, kann Witwen- und Waisengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vom Finanzministerium bewilligt werden.

(2) Im Falle der Scheidung kann der früheren Ehefrau eines Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes vom Finanzministerium bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten gewährt werden.

(3) Hat sich eine witwengeldberechtigte Witwe wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren, so kann der Witwe nach seinem Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsan-

sprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung der Witwenbeihilfe erfolgt durch das Finanzministerium.

(4) Als Höchstgrenze, bis zu der nach § 67 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 des Beamtengesetzes das Witwengeld neben einem Diensteinkommen oder einem Ruhegehalt aus einer Verwendung im öffentlichen Dienste unverkürzt gewährt wird, tritt an Stelle des im § 67 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Ruhegehalts des Verstorbenen das seiner Berechnung zu Grunde liegende Diensteinkommen und an Stelle des im § 67 Absatz 3 bezeichneten Hundertsatzes des Ruhegehalts der gleiche Hundertsatz des entsprechenden Diensteinkommens.

Artikel 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag in Kraft, Artikel 2 § 1 Ziffer 2 bis 4 und § 2 Ziffer 4 mit Wirkung vom 1. September 1925.

(2) Für Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der badischen Personal-Abbau-Verordnung gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden Kündigungsfristen bestehen.

(3) Für Entlassungen von Angestellten, deren Kündigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen ist, bleibt Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs wirksam. Die Gewährung von Entschädigungen an Angestellte, deren Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

(4) Artikel 2 § 2 Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

(5) Artikel 6 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, nicht geleistet werden.

(6) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 31. März 1926 außer Kraft.

(7) Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Absatz 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

Artikel 9.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Personal-Abbau-Verordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu fassen und bekannt zu geben.

Begründung.

Im allgemeinen.

Durch das Gesetz vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 — ist im Reich der Personalabbau eingestellt und im übrigen die Personal-Abbau-Verordnung in den wesentlichsten Punkten geändert worden. Wenn nun auch nach Artikel 7 Absatz 8 dieses Gesetzes die Länder nicht verpflichtet sind, die Reichsregelung zu übernehmen, so erscheint dies für Baden doch geboten, zumal da der Personalabbau in Baden im allgemeinen durchgeführt ist und die Reichsbestimmungen für die Beamten Verbesserungen enthalten, die den Landesbeamten nicht vorenthalten werden sollten. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich daher eng an die Regelung des Reiches an. Die hauptsächlichsten Verbesserungen, die er zugunsten der Beamten bringt, sind die folgenden:

1. Gänzliche Aufhebung der für die Beamten und Angestellten geltenden Abbaubestimmungen (Artikel 1 des Entwurfs).
2. Gewährung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Ruhegehaltsempfängers, der sich erst nach seiner Zuruhesetzung verheiratet hat (Artikel 7 Absatz 1).
3. Bewilligung einer Witwenbeihilfe an schuldlos geschiedene Ehefrauen verstorbener Beamten oder Ruhegehaltsempfänger (Artikel 7 Absatz 2).
4. Gewährung einer Witwenbeihilfe an wiederverheiratete witwengeldberechtigte Witwen nach dem Tode des zweiten Ehemannes (Artikel 7 Absatz 3).

Auf Grund des Artikels 2 der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 — in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung vom 29. Februar 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33 — sind die Änderungen und Verbesserungen des Reichs zu den Artikeln 2 bis 5, 8, 14 und 15 der Reichspersonal-Abbauverordnung ohne weiteres auch für Baden gültig. Hier ist als Verbesserung besonders zu erwähnen:

1. Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung nach einem Vierteljahr gegen bisher nach einem Monat (Artikel 2 § 1 Ziffer 2 und 4 des Entwurfs);
2. Hinaufsetzung des Mindestruhegehalts und des Höchstbetrags des Ruhegehalts (Artikel 2 § 1 Ziffer 3);
3. Aufhebung der Einstellungssperre; besondere Berücksichtigung der Versorgungsanwärter und Schwerkriegsbeschädigten bei der Einstellung von Beamten (Artikel 2 § 2 Ziffer 3);
4. Beseitigung der Pensionskürzungsvorschriften (Artikel 2 § 2 Ziffer 4);
5. Gewährung von Abfindungsrenten oder Abfindungssummen an verheiratete weibliche Beamte, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden (Artikel 2 § 2 IX des Reichsgesetzes vom 4. August 1925 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der badischen Personal-Abbau-Verordnung).

Im einzelnen.

Zu Artikel 2 § 1 Ziffer 1. Das Reich hat in der entsprechenden Bestimmung den früheren Wortlaut des § 23 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes wieder hergestellt. Danach ist jetzt wieder im Reich die Versetzung eines Beamten auf ein anderes Amt — ohne Ansuchen — nur dann zulässig, wenn dieses dem bisher von ihm bekleideten Amte nach Rang und Diensteinkommen gleichwertig ist.

Dem § 23 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes entspricht der § 5 Absatz 1 des badischen Beamtengesetzes. Es lag auch für Baden nahe, die frühere Fassung des § 5 Absatz 1 wieder herzustellen. In diesem Falle wären jedoch die badischen Beamten schlechter gestellt als die Reichsbeamten, weil nach der früheren Bestimmung des § 5 der unwiderruflich angestellte Beamte in jede planmäßige Amtsstelle versetzt werden konnte, wenn sie nur seiner Berufsausbildung entsprach. Weiter konnte ihm nur das Diensteinkommen gewährt werden, das er sich bis zum Zeitpunkt seiner Versetzung erdient hatte. Es empfiehlt sich daher, die Neufassung des § 5 Absatz 1 a. a. O. der Reichsbestimmung anzupassen, um so mehr als schon bisher jede Reichsvorschrift übernommen wurde, sofern sie für die badischen Beamten eine Besserstellung bedeutete. Allerdings ist zu beachten, daß es eine Rangordnung der Beamten in Baden nicht gibt. Aber auch im heutigen Reichsbeamtenrecht gibt es einen eigentlichen Stellen- oder Dienstrang nicht. Wenn der § 23 des Reichsbeamtengesetzes trotzdem vom Rang eines Amtes spricht,

soll damit gesagt sein, daß das neue Amt des versetzten Beamten dem Wert der verlassenen Stelle entsprechen muß. Diese Bewertung ergibt sich aus der gesamten Bedeutung der von dem Beamten bisher versehenen Stelle, namentlich auch aus der für die Versehung der Stelle erforderlichen Befähigung und Vorbildung. Als Rang eines Amtes wird deshalb im Reiche und in Preußen übereinstimmend das auf der gesamten dienstlichen Stellung des betreffenden Beamten beruhende Verhältnis der Über-, Neben- und Unterordnung betrachtet, so daß sich eine Verschiedenheit des Ranges aus der Vergleichung der Ämter und ihrer Bedeutung ergibt. Aus der Einstufung in eine Gruppe der Besoldungsordnung allein kann ein Maßstab für die Bewertung eines Amtes nicht entnommen werden, denn jede Gruppe der Besoldungsordnung umfaßt Beamte von ganz verschiedener Vor- und Fachbildung, die nicht willkürlich miteinander vertauscht werden können.

Entsprechend wird vorkommendenfalls auch in Baden zu verfahren sein.

Zu Artikel 2 § 1 Ziffer 3 b. Durch die Bestimmung, daß ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter in keinem Falle mehr als 80 v. H. des der Berechnung zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XIII erhalten darf, soll klargestellt werden, daß dieser Höchstbetrag auch dann nicht überschritten werden darf, wenn einmal der Mindestsatz von 50 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr betragen sollte als 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Nach der derzeitigen Besoldungsordnung hat dieser Fall in Baden noch keine praktische Bedeutung.

Wenn der schon erdiente Ruhegehalt indessen höher ist, als der angegebene Höchstbetrag, so bleibt es bei diesem erdienten höheren Betrage.

Zu Artikel 2 § 1 Ziffer 4. Mit der Änderung wird in der Hauptsache die Fassung des § 47 des Beamtengesetzes durch das Gesetz vom 15. Dezember 1921 über die Änderung einiger Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes — Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21 — wieder hergestellt, die aber späterhin durch die Abbauverordnung vom 5. Dezember 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 — geändert wurde.

Zu Artikel 2 § 2 Ziffer 3. Die bisherige Bestimmung in Absatz 3 des Artikels 4, wonach den Anwärtern, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben wollen, kein Unterhaltszuschuß gewährt werden konnte, läßt sich nicht mehr länger aufrecht erhalten. Im Interesse der Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses für den Dienst des Landes und des Reichs muß den Anstellungsbehörden wie früher wieder die Möglichkeit gegeben werden, auch in den Fällen der vorliegenden Art, wenn auch in beschränktem Umfange, Unterhaltszuschüsse zu gewähren. Auch die übrigen Länder sahen sich aus der gleichen Erwägung gezwungen, ihre ähnlich lautenden einschränkenden Bestimmungen aufzugeben.

Zu Artikel 3. Nach der bisherigen Vorschrift behält ein Beamter, der nicht auf eigenen Antrag auf ein Amt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen versetzt wurde, seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. Dieser Anspruch soll ihm durch die Vorschrift des Artikels 3 auch für die Zukunft gewahrt bleiben.

Zu Artikel 4. Zu den Ruhegehaltsbezügen im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels gehören auch der Frauenzuschlag sowie die Kinder- und die örtlichen Sonderzuschläge.

Zu Artikel 5. Nach Artikel 3 der Personal-Abbau-Verordnung können Beamte, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten erhalten, wenn der Umzug innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgeführt wird. Es kann vorkommen, daß es einem Beamten nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, während die Staatsverwaltung nach wie vor ein Interesse daran hat, daß der Beamte seine bisherige Wohnung verläßt. Für diesen Fall soll der neue Artikel 5 die nötige Handhabe bieten. Er gibt die Möglichkeit, auch über die Frist von 18 Monaten und über den Endtermin vom 31. März 1926 hinaus in besonderen Fällen diese Umzugskostenzuschüsse zu bezahlen.

Zu Artikel 6 Absatz 2 und 3. In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, die im Staatsdienst wieder verwendet wurden, traten bisher nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Ruhestand zurück, ohne daß sich etwas an ihren Ruhestandsbezügen änderte. Dies soll jetzt insofern geändert werden, als der Ruhegehalt des Beamten beim Rücktritt in den Ruhestand neu berechnet

wird, und zwar unter Zugrundelegung des Diensteinkommens, das er beim Austritt aus der neuen Tätigkeit bezogen, und unter Anrechnung der Dienstzeit, die er neu geleistet hat.

Wenn es nötig ist, die Ruhestandsbezüge eines wiederverwendeten Beamten zu kürzen (§ 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes), so soll auch hier nicht das frühere, sondern das in der neuen Tätigkeit zustehende Diensteinkommen zugrunde gelegt werden.

Zu Artikel 6 Absatz 4. Einem einstweilen zuruhegesetzten Beamten, der in einem andern Lande eine Beschäftigung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 ausgeübt hat, sollen die Vorteile dieses Artikels nur zugewendet werden, wenn dieses Land Gegenseitigkeit gewährt.

Zu Artikel 7 Absatz 4. Diese Bestimmung soll es möglich machen, daß Witwen, namentlich von Beamten der untersten Besoldungsgruppen, ihr Einkommen durch Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbessern, ohne daß schon bei geringem Entgelt eine Kürzung des Versorgungsgehalts auf Grund von § 67 des Beamtengesetzes eintritt. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß als kürzungsfreie Höchstgrenze nicht mehr der Ruhegehalt des verstorbenen Beamten, sondern das dem Ruhegehalt zugrunde gelegte Diensteinkommen b[illegible] stimmt wird.

Zu Artikel 8 Absatz 1. Die dem Artikel 2 § [illegible] Ziffer 2 bis 4 und § 2 Ziffer 4 dieses Gesetz[illegible] entsprechenden Vorschriften des Reiches — Artikel [illegible] § 1 Ziffer 2 bis 6 und Artikel 10 Buchstabe a [illegible] Gesetzes vom 4. August 1925 — sind mit dem 1. S[illegible]tember 1925 in Kraft getreten. Es entspricht [illegible] Billigkeit, die badischen Beamten nicht ungünstiger [illegible] behandeln als die Reichsbeamten, sondern die glei[illegible] artigen badischen Bestimmungen mit demselben T[illegible] in Kraft treten zu lassen. Soviel bekannt, will a[illegible] Preußen so verfahren, ebenso Hessen.

Den Beamten, die seit dem 1. September 19[illegible] in den Ruhestand übergetreten sind, sollen die hiern[illegible] zu wenig bezahlten Bezüge nachbezahlt werden. S[illegible] weit ihre Stellen bereits wiederbesetzt sind — es k[illegible] sich nur um Beamte handeln, die nicht abgeb[illegible] sondern wegen Erreichung der Altersgrenze oder [illegible] Grund von § 29 des Beamtengesetzes in den Ruhest[illegible] getreten sind —, werden infolgedessen die im Sta[illegible]voranschlage vorgesehenen Beträge für die Geha[illegible]bezüge überschritten werden. Diese Abweichung [illegible] der Vorschrift des Artikels 26 des Etatgesetzes [illegible] als eine aus diesem Gesetz sich von selbst ergeb[illegible] Folge in Kauf genommen werden müssen.